

**Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 42**

Ausbau der B 274 zwischen Allendorf und Zollhaus

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINFÜHRUNG	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	7
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	8
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
3. RELEVANZPRÜFUNG	9
4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	10
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
4.3 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Orchideenstandorte im Straßenraum	11
5. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN	12
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.1.2.1 <i>Säugetiere</i>	12
5.1.2.2 <i>Fledermäuse</i>	19
5.1.2.3 <i>Amphibien</i>	31
5.1.2.4 <i>Tagfalter</i>	31
5.1.2.5 <i>Muscheln</i>	31
5.1.2.6 <i>Reptilien</i>	31

5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	31
5.3	Pflanzenarten der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999	50
6.	ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 43 ABS. 8 BNATSchG	53
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	53
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	53
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	54
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	54
6.3	Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung	54
6.4	Keine zumutbare Alternative	55
7.	FAZIT	55
	LITERATURVERZEICHNIS	56
	Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung	57
	Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	75
	Anhang 3: Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD	77

1. EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Ausbau der B 274 zwischen Allendorf und Zollhaus.

Der Bundesgesetzgeber hat im Dezember 2007 durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 42 und 43 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial aus Erhebungen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Daten des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008).
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RP: ARTEFakt - Arten und Fakten (Stand 02/2009)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben – auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 42 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 42 ergänzt:

- ¹ *Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7 ¹.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

¹ Anmerkung: Die Angabe der Zahl 7 ist im Gesetz fehlerhaft, § 42 Absatz 5 beinhaltet nur 6 Sätze.

- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- ⁶ Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um den Ausbau der Bundesstraße Nr. 274 zwischen Allendorf und Zollhaus.

Die Fahrbahn der Bundesstraße soll von 6,20 m auf 7,50 m verbreitert werden, in Teilbereichen sind Kurvenverbesserungen vorgesehen. Der Ausbau der B 47 findet im Wesentlichen auf der vorhandenen Trasse statt.

Die Baustrecke beginnt ca. 120 m östlich der Einmündung der K 54 (n. Allendorf) (NK 5714 305) und endet ca. 1,800 km westlich der Einmündung in die B 54 (NK 5714 307).

Die Ausbaulänge beträgt 2,425 km. Als Ausbauquerschnitt wurde der RQ 10,5 gewählt mit 7,50 m Fahrbahnbreite. Durch den vorgesehenen Ausbau wird sich die Streckencharakteristik nicht verändern. Verbreiterung und Kurvenverbesserung sind zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich (Reduktion der Unfallhäufigkeit).

Der Ausbau findet auf den Gemarkungen Allendorf und Mundershausen statt.

Weitere Angaben zur Technik siehe Erläuterungsbericht.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenversiegelung

Als eine wesentliche Auswirkung durch den Ausbau der ist die Versiegelung von Flächen zu nennen. Die Neuversiegelung umfasst eine Gesamtfläche von 3.252 m². Durch die Überbauung und Versiegelung entsteht ein Verlust von belebtem, biologisch aktivem Boden, der seine Funktionen als Pflanzenstandort, Filter- und Puffermedium, Wasserleiter und Lebensraum von Bodenorganismen gänzlich verliert. Infolge des Verlustes der Wasserleitfähigkeit durch die Flächenversiegelung fließt das Wasser von der Fahrbahn oberflächlich in die Seitenflächen ab, wo es versickern kann. Es entsteht somit eine hohe Wirkintensität auf den Boden und Auswirkung auf den Wasserhaushalt. Die Böden weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Flächenversiegelung auf, da dies den Verlust aller Bodenfunktionen bedeutet. Die Flächenversiegelung ist folglich als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten.

Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen

Durch den Straßenausbau werden unterschiedliche Vegetationsstrukturen beseitigt bzw. beeinträchtigt, die wiederum Habitatstrukturen für verschiedene Tierarten darstellen. Betroffen durch die Straßenplanung sind:

- Orchideenstandorte im Straßenraum (580 m²),
- Mischforst (3.070 m²),
- Laubforst (2.772 m²),
- Nadelforst (202 m²),

- Wiese mittlerer Standorte (68 m²),
- Buchenmischwald (173 m²),
- Gehölze (129 m²) und Feldgehölze (12 m²).

Darüber hinaus werden angrenzende Flächen während der Bauphase beeinträchtigt.

Zerschneidungs- und Barriereeffekt

Durch den Ausbau der B 274 wird, angesichts der vorhandenen Barrierewirkung, die Wirkintensität hinsichtlich einer Erhöhung der Zerschneidungswirkung mit gering bewertet.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Neben den Straßen- und Straßennebenflächen sind für die Bauausführung zusätzliche Flächen erforderlich: Baufeld, Baustelleneinrichtung. Diese Bereiche werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Während der Bauzeit kommt es durch die Tätigkeit des Menschen zu einer Verstärkung der Beunruhigung der Tierwelt und damit der bestehenden Barrierewirkung.

Lärmimmissionen

Erzeugung von Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch die Baufahrzeuge, die zu Belastungen angrenzender Flächen führen.

Stoffeinträge

Potentielle Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch Austritt von Treibstoffen, Ölen oder Schmierstoffen aus den Baufahrzeugen bei Leckagen oder Unfällen.

Erschütterungen

Im Zuge der Bautätigkeit insbesondere bei der Geländemodellierung und der Verdichtung von Flächen sind Erschütterungen zu erwarten, die die angrenzenden Bereiche belasten.

Optische Störungen

Insgesamt gehen von den Bautätigkeiten neben den bereits genannten Störungen auch optische Störungen aus (Maschinenbewegungen, ggf. Lichtemissionen bei nächtlicher Baustellenausleuchtung u. ä.).

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die vom Verkehrsaufkommen der Straße abhängige Emissionslage sowie das Kollisionsrisiko verändern sich nicht.

3. RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V1 Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung
Über die Verbotstatbestände des § 28 LNatSch RP, die u. a. Fäll- und Rodungsarbeiten von Hecken und Gebüsch im Außenbereich zwischen dem 1. März und dem 30. September untersagen, hinaus, ist unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes (potenziell) vorkommenden Arten die Baufeldräumung zwischen **Ende Oktober und Ende Februar** durchzuführen.
- V2 Fledermausschutz: Beschränkung der Zeiten für Baumfällungen:
Wird die Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser >20 cm in Bruthöhe erforderlich, so sind diese vorher auf Höhlen und Spalten zu überprüfen, die als Unterschlupf für Fledermäuse geeignet sind. Bäume mit möglichen Fledermausquartieren dürfen ausschließlich in dem Zeitfenster zwischen Verlassen der Wochenstuben und Beginn der Winterruhe gefällt werden. Eine genaue Bestandserfassung vor Maßnahmenbeginn wird empfohlen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind für den Schutz der Fledermauspopulation erforderlich.

Zur Kompensation des Verlustes an älteren Baumbeständen (Stammdurchmesser in Bruthöhe > 20 cm) mit potentiellen Fledermausquartieren werden pro Baum 1 Fledermauskasten in den angrenzenden Waldflächen mindestens 1 Jahr vor Beginn der Baumaßnahme angebracht. (A5)

Eine weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen wird zur Verbesserung der Standortbedingungen für Orchideenvorkommen vorgesehen:

A4:

Auf einer externen Waldfläche erfolgt durch das Herausnehmen von Gehölzen (Hainbuchen) und das "Auf den Stock setzen" die Frei- und Lichterstellung von Orchideenstandorten. Die Fläche erweitert durch ihre angrenzende Lage faktisch das Naturschutzgebiet. Eine dauerhafte Nutzung als Niederwald wird sichergestellt. Damit ergibt sich zusätzlich eine günstige Biotopentwicklung für Haselmäuse (struktureiche Waldform).

Die Maßnahme ist in Anlage 12.0 und 12.2, Bl. 2 der Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Orchideenstandorte im Straßenraum

Zur Reduktion der Auswirkungen auf die Orchideenvorkommen im Plangebiet werden im Bereich der kartierten Orchideenvorkommen im Straßenraum folgende Maßnahmen durchgeführt:

S5:

Der Oberboden der Straßennebenflächen mit Orchideenvorkommen ist vor Beginn der Maßnahmen in einer Tiefe von 15 cm abzutragen und gem. DIN 18915 zu behandeln. Eine Zwischenbegrünung ist nicht zulässig. Diese Massen sind nach Entsiegelung und Neugestaltung auf den Flächen der Maßnahme A3 aufzubringen (Schichtdicke max. 10 cm).

Damit werden neben den spezifischen Oberbodeneigenschaften auch vorhandene Samenpotentiale erhalten und für die Aufbringung auf die Maßnahmenfläche A3 gesichert.

A3:

Nach Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen und Neugestaltung der Flächen mit Auffüllmaterialien aus der Umgebung werden die Flächen mit dem Oberboden aus der Sicherungsmaßnahme S5 mit einer Schichtdicke von maximal 10 cm überdeckt. Es erfolgt keine Ansaat, die Flächen werden der Sukzession zur Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände überlassen. Offenhaltung der Flächen durch regelmäßige Mahd.

Die Maßnahme dient der Neuanlage von Orchideenstandorten im Straßenraum zur Kompensation der Verluste auf Straßennebenflächen.

5. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Eine gemäß §42 BNatSchG relevante Beeinträchtigung potentiell vorkommender Säugetierarten ist für folgende Arten näher zu betrachten:

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL D	RL RLP
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	MAM 1	V	3
Luchs	Lynx lynx	MAM 2	2	0
Wildkatze	Felis silvestris	MAM 3	2	4

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 42 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG abgeprüft.

MAM 1
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Europa: Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in der kontinentalen biogeografischen Region. Die Vorkommen liegen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Alle Waldgesellschaften und -altersstufen (z. B. auch reine Fichtenwälder, Parklandschaften, Auwälder), auch Feldhecken oder Gebüsche im Brachland werden von <i>Muscardinus avellanarius</i> bewohnt. Es gibt aber regionale Unterschiede: Im Teutoburger Wald und Solling besiedelt die Art vorwiegend Buchen-Altholzbestände, wobei Unterwuchs von untergeordneter Bedeutung ist, dagegen existieren Vorkommen in den nördlichen Kalkalpen und dem Alpenvorland höchstens temporär im reinen Hochwald. Die Schwerpunkt-vorkommen sind dort auf Kahlschlag- und Jungwuchsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Die Nordalpen besiedelt die Haselmaus bis in die Latschenregion, in der Hohen Tatra geht sie bis in die Knieholzzone bei 1700 m ü. NN. Die Art wird nur selten als Kulturfolger festgestellt. Im Sommer werden kunstvoll gefertigte Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Höhlen angelegt. Die Standhöhe der Nester liegt zwischen 1 und 33 m über dem Boden, in niedrigen Höhen vor allem an Stellen mit sehr dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren. Ein Tier baut pro Sommer 3-5 Nester. Den Winter verbringen Haselmäuse in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken, z. T. auch in Nistkästen. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BfN, 2003-2006); (HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ, LSV RLP, STAND 2008) Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Landesweit vertreten, außer in waldarmen Teilen des Oberrheins und Rheinhessens. (HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2005, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008)) Verantwortung Deutschlands: Die Art zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Nagetierarten, eine besondere Verantwortung ist für Deutschland nicht ableitbar. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BfN, 2003-2006); (HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ, LSV RLP, STAND 2008)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Nester wurden im Trassenbereich nicht beobachtet, es fehlt ein Nachweis der Art im Gebiet. Die betroffenen Waldflächen unterliegen der Vorbelastung durch die Straße, wodurch die Eignung der Bestände für die Haselmaus stark eingeschränkt wird. Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Hinweis: Maßnahme A4 (CEF, vgl. Kap. 5.3) bewirkt neben der Lichterstellung der Orchideenstandorte durch die zukünftige Niederwaldnutzung eine günstige Biotopentwicklung für Haselmäuse (struktureiche Waldform)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

MAM 1
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>
Die betroffenen Waldflächen liegen im direkten Emissionsband der Straße. Durch den fehlenden Kronenschluss muss die Trasse als absolute Barriere für die Haselmaus angesehen werden, so dass die Waldbestände als Randbereich eines potentiellen Nestrums anzusehen sind. Geeignete Gehölze und Kleinstrukturen, insbesondere für Winterquartiere (z.B. Wurzelstöcke) sind in diesen Bereichen selten und sind durch die Nähe der Straße (Lärm, Erschütterungen, geringe Laubstreuauflage durch Verwirbelung) gestört, so dass eine Meidung der an die Straße angrenzenden Flächen insbesondere für die Anlage von Winternestern anzunehmen ist. <u>Baubedingte</u> Tötungen sind nicht zu erwarten, für ein Vorkommen der Art im Trassenbereich liegen keine Hinweise vor. Ferner können die Tiere den Tätigkeiten ausweichen. Die randliche Beanspruchung von durch die angrenzenden Nutzungen bereits gestörten Waldflächen macht ein Vorkommen von Winternestern im Baufeld unwahrscheinlich. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht zu erwarten. <u>Betriebsbedingt</u> sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich (das tatsächliche Vorkommen der Art unterstellt), durch den Ausbau ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Umfeld Maßnahme finden sich besser geeignete Habitatstrukturen für diese Art.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen der Art sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch die Maßnahme Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Haselmauspopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da die betroffenen Waldstrukturen nur bedingt für die Art geeignet sind. Kollisionsrisiken werden durch den Ausbau nicht erhöht. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Haselmauspopulation im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Neststandorte oder Überwinterungsplätze sind aufgrund der Vorbelastung durch die Straße nicht betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor.

MAM 2
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die meisten heutigen Vorkommen des Luchses liegen in bewaldeten Landschaften, was mehr auf die relative Störungsarmut dieser Gebiete zurückzuführen ist, als auf die gebotenen Strukturen. Bedeutsame Habitatrequisiten sind trockene, gegen Wind und Regen geschützte Ruhe- und Wurfplätze, die meist auch einen guten Überblick über die Landschaft ermöglichen. Südexponierte Lagen werden bevorzugt. Die Reviere müssen neben ihrer enormen Größe auch die Merkmale Störungsarmut und Durchlässigkeit (Unzerschnittenheit) aufweisen. Vermutlich machen sich starke Störungen wie viel befahrene Straßen für eine Population noch großräumiger bemerkbar als bei der besser untersuchten Wildkatze.</p> <p>Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet des Luchses erstreckte sich von den Pyrenäen durch ganz Eurasien bis zum Pazifik. Die südliche Verbreitungsgrenze in Asien stellt der Himalaja dar, in Norden geht der Luchs bis über den Polarkreis.</p> <p>Deutschland: In historischer Zeit war der Luchs sehr weit verbreitet, aber schon in den 1960er Jahren bis auf ein Restvorkommen im Bayerischen Wald verschwunden. Seit etwa zehn Jahren breitet sich der Luchs wieder etwas aus und kleine Populationen haben sich entlang der deutsch-tschechischen Grenze (SN, BY) und im Pfälzer Wald (RP) etabliert. In SN liegen neben Spurenfindungen vor allem aus der Sächsischen Schweiz, dem Osterzgebirge und dem Oberen Vogtland auch drei Reproduktionsnachweise aus der Sächsischen Schweiz vor (1981, 1983 und 1993). In BY kommt die Art im Fichtelgebirge und Bayerischen Wald vor. Einige wenige Exemplare werden im Schwarzwald (BW) vermutet. In NW wurden einzelne Hinweise auf durchwandernde Tiere im Arnsberger Wald, Sauerland und Rothaargebirge festgestellt. Im Nationalpark Harz (NI) wurde ein Wiederansiedlungsprojekt mit Gehegetieren begonnen.</p> <p>Die Art zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Raubtierarten. Ihr Bestand wird derzeit in Deutschland auf etwa 30 Exemplare geschätzt, im deutsch-tschechisch-österreichischen Grenzgebiet werden etwa 70 territoriale Luchse vermutet. Im Alpenraum, der bis ins 20. Jahrhundert von einer eigenen, heute ausgestorbenen Population besiedelt wurde, wird BY (und auch angrenzende Bereiche von BW) als sehr bedeutsames Gebiet für den zukünftigen genetischen Austausch einer wieder angesiedelten Subpopulation angesehen. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND 1-3, BfN, 2003-2006)</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Nachweise liegen aus dem Pfälzer Wald (Kernraum), dem südlichen Saar-Nahe-Bergland, der Eifel (Kernraum: nördliche Osteifel) und dem Kreis Ahrweiler vor. (HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ, LSV RLP, 2005). Nächste konkrete Nachweise zwischen 1999-2006 bestehen im Raum Hinterweidenthal. (DITMAR HUCKSCHLAG: MONITORING UND STATUS DES LUCHSES IM PFÄLZERWALD – ANALYSE DER HINWEISE 1999 BIS 2006 UND KONZEPTION EINES LOCKSTATIONEN-EINSATZES; FORSCHUNGSANSTALT FÜR WALDÖKOLOGIE UND FORSTWIRTSCHAFT RHEINLAND-PFALZ IM AUFTRAG DER STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD -ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG, 2007)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Keine aktuellen Beobachtungen</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Erhaltungszustand unbekannt, vorsorglich als schlecht eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da die scheuen Tiere nicht in den Nahbereich der Baufahrzeuge oder -maschinen gelangen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Der Luchs ist in seinem Verbreitungsgebiet generell stark durch den (<u>betriebsbedingten</u>) Straßentod gefährdet.</p> <p>Die Veränderungen der Straße erhöht das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht, so dass sich das Gesamtrisiko für die Population nicht verändert.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>

MAM 2
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate des Luchs vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für den Luchs sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate des Luchs vorhabensbedingt betroffen sind
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Luchs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Teillebensräume sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Luchs vor.

MAM 3
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz ÖKOLOGIE: Primärer Lebensraum in Mitteleuropa sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam ist ein hoher Offenlandanteil mit Windbrüchen, gras- und buschbestandenen Lichtungen, steinigen Halden oder auch Wiesen und Feldern für die Nahrungssuche. Wesentlich erscheint ein hoher Anteil von Waldrandzonen. In höheren Lagen ist die Wildkatze nur selten anzutreffen, limitierender Faktor scheint dort eine winterliche Schneehöhe von über 20 cm zu sein. Wichtige Habitatrequisiten sind trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht. Die Höhlen dürfen sich nicht weit über dem Boden befinden. Auch trockene Bodenmulden in Dickichten oder unter tiefbeasteten Bäumen werden als Quartier angenommen. Außerdem werden verlassene Baue von Füchsen und Dachsen, sowie Eichhörnchenkobel und Greifvogelhorste genutzt. Selten werden Wildkatzenwürfe auch in Scheunen oder Holzstapeln gefunden.
VORKOMMEN EU: Die Wildkatze (<i>F. s. silvestris</i> SCHREBER, 1777) hat Vorkommen in Portugal, Spanien, Frankreich, Griechenland und Italien (auf Sardinien Unterart <i>F. s. sarda</i> [LATASTE, 1885]). In Großbritannien lebt sie nur noch in Schottland (Unterart <i>F. s. grampia</i> [MILLER, 1907]). Weitere Vorkommen liegen in Polen, Lettland, Litauen, Slowakei, Ungarn, Slowenien sowie den EU-Beitrittskandidaten Rumänien und Bulgarien. D: Das sich ursprünglich auf ganz Deutschland erstreckende Verbreitungsgebiet ist heute auf die Mittelgebirgsregionen von Eifel (NW, RP), Hunsrück (RP), Pfälzer Wald (RP), Taunus (HE), Schwarzwald (BW), Solling (NI), Harz (NI, ST), Kaufunger Wald (HE) und Thüringer Wald (TH) zusammen geschmolzen. Die Vorkommen liegen alle in der kontinentalen biogeografischen Region. Verbreitung in Rheinland-Pfalz Eifel, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzerwald, Westlicher Hintertaunus, südlicher Westerwald, südlicher Teil des Oberrheingrabens; Rheinland-pfälzische Population sehr hochwertig, da sie reinrassig ist (keine Vermischung mit Hauskatze festgestellt). (HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2005)) Verantwortung Deutschlands: Die Art zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Raubtieren, der Schwerpunkt ihres Bestandes befindet sich in RP. Die Populationen in NW und RP stehen mit denen in Luxemburg, Belgien und Frankreich im Austausch. Diese Bestände von 700 – 1800 Tieren sind für Mitteleuropa von besonderer Bedeutung, da sie die einzigen sind, die die Bedingungen einer "Minimalen Überlebensfähigen Population" (MVP) von mindestens 500 Tieren erfüllen. Deshalb hat Deutschland eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Wildkatze in Mitteleuropa. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BfN, 2003-2006, HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2005))
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich In den Waldgebieten des Westlicher Hintertaunus sind Vorkommen der Wildkatze zu erwarten (Quelle: HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ, LSV RLP, 2005, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008). Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da die scheuen Wildkatzen nicht in den Nahbereich der Baufahrzeuge oder -maschinen gelangen. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

MAM 3
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den (<u>betriebsbedingten</u>) Straßentod gefährdet (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BFN, 2003-2006). Die Veränderungen der Straße erhöht allerdings das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand nicht, so dass sich das Gesamtrisiko für die Population nicht verändert. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Wildkatze sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und/oder der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die Reduzierung der Ausbaumaßnahme im bestehenden Trassenbereich auf das erforderliche Maß ist eine Eingriffsminimierung erreicht. Damit ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Teillebensräume sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wildkatze vor.

5.1.2.2 Fledermäuse

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL D	RL RLP
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FleM 1	3	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	FleM 2	3	3
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FleM 3	V	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	FleM 4	2	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FleM 5	3	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FleM 6		3

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 42 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG abgeprüft.

FleM 1
Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Habitat: Der Große Abendsegler hat seine Wohn-, Brut- und Zufluchtstätten überwiegend in Wäldern und Parks, wobei Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz besonders wichtig sind. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Wochenstubenkolonien halten darin eine konstante Temperatur von etwa 30 °C. Vor allem als Überwinterungsquartier müssen die Höhlen geräumig sein, am besten nach oben ausgefault, damit große Individuenzahlen darin Platz finden. In einem Wald, der ganzjährig Große Abendsegler beherbergt, nutzten die Tiere im Jahresverlauf mehr als 60 Höhlen, was im Laufe mehrerer Jahre fast 25 % der vorhandenen Höhlen ausmachte. Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln. Gesellschaften von Männchen, die durchschnittlich alle 2-3 Tage das Quartier wechseln, benötigen mindestens 8 Baumhöhlenquartiere pro km² Wald. In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere nahe beieinander sein, damit die balzenden Männchen durchziehende Weibchen anlocken können. Neben Baumhöhlen werden auch Nistkästen (gern Fledermaus-Flachkästen) sowie Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Sommerquartiere genutzt. Kopfstarke Überwinterungskolonien beziehen auch Quartiere an Gebäuden und in Felspalten. Das größte bekannte Winterquartier ist in der Levensauer Brücke über den Nord-Ostsee-Kanal bei Kiel (SH), wo sich etwa 5.000 Große Abendsegler versammeln. Die Jagdflüge können leicht über 10 km weit vom Quartier weg führen. Als Jagdgebiete werden unterschiedliche insektenreiche Landschaftsteile genutzt, sofern sie einen hindernisfreien Flugraum bieten. Bevorzugt werden große Wasserflächen, Talwiesen und lichte Wälder; aber auch abgeerntete Felder und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich werden genutzt. Große Abendsegler fliegen ihre verschiedenen Jagdgebiete zumeist allabendlich in einer bestimmten Reihenfolge an. Während der Zugzeiten können an verschiedenen Orten, wo im Sommer nur wenige Tiere zu beobachten sind, große Ansammlungen von Abendseglern gesehen werden. Dies trifft vor allem für Talräume großer Flüsse und Seengebiete zu, die offensichtlich während dieser Jahreszeiten als Nahrungsraum eine wichtige Funktion für Große Abendsegler erfüllen.</p>

FleM 1
Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i>
Vorkommen: EU: Das Areal erstreckt sich über alle Mitgliedstaaten und die Beitrittskandidaten der EU, allerdings sind die letzten Nachweise auf Malta vor mehr als 30 Jahren und auf Zypern vor 15 Jahren erfolgt. Auf der Iberischen Halbinsel ist der Große Abendsegler offenbar sehr selten. In Schweden, Finnland und Estland überwintern keine Tiere, sondern wandern dazu nach Süden ab. In Bulgarien, Griechenland, Luxemburg, Österreich, Portugal und Spanien wurden bisher keine Wochenstuben gefunden. D: Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland zu finden, weitere sind in SN und ST. Im übrigen Deutschland sind Wochenstuben sehr selten (BY, HE, NI, NW, TH). (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BfN, 2003-2006) Rheinland-Pfalz: Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus (HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2005, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008) Verantwortung Deutschlands: Die Art wurde in Deutschland mit Blick auf die geografisch stark konzentrierten Wochenstuben zu den seltenen Feldermausarten gerechnet. Aufgrund neuerer Wochenstubenfunde und wegen des bundesweiten Sommervorkommens der Männchen muss diese Einschätzung überprüft werden. Eine besondere Verantwortung Deutschlands ergibt sich aber aus der geografischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BfN, 2003-2006)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich höhlenreiche Altbäume sind im direkten Ausbaubereich aktuell nicht vorhanden. Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A5
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch den Ausbau der B 274 ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. <u>Baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Quartiere vorhabensbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch den Straßenausbau ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

FleM 1
Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Betriebsbedingte relevante Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich die verkehrsabhängigen Störungen nicht signifikant verändern werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: CEF A5, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da die potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate in ihrer Funktion erhalten bleiben und durch die CEF-Maßnahme ein potentieller Verlust an Höhlenbäumen kompensiert wird. Kollisionsrisiken werden durch den Ausbau nicht erhöht. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Abendsegler im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Teillebensräume sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Abendsegler vor.

FleM 2
Bechsteinfledermaus, <i>Myotis bechsteini</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Habitats: Die Bechsteinfledermaus ist diejenige einheimische Fledermausart, die am stärksten an den Lebensraum Wald gebunden ist. Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder zur Nahrungssuche, Nachweise liegen jedoch auch aus Misch- und Nadelwäldern vor. Einen weiteren Vorkommensschwerpunkt stellen Obstwiesengebiete mit einem alten Baumbestand dar. Während einer Saison kann auch zwischen einzelnen Jagdgebieten im Wald und im strukturreichen Offenland gewechselt werden. Die Größe der individuellen Jagdhabitats schwankt mit der Habitatqualität: In sehr guten Habitats beträgt sie teilweise unter 3 ha (alte Eichen-Mittelwälder bzw. Buchen-Eichen-Mischwald). In Nadelwäldern sind dagegen Aktionsräume von bis über 100 ha bekannt geworden. Zwischen den einzelnen Jagdgebieten der Weibchen einer Kolonie scheint es nur wenige Überschneidungen zu geben, die individuellen Jagdhabitats werden vermutlich über Jahre genutzt. Ebenso sind die Aktionsräume benachbarter Kolonien räumlich streng separiert, so dass im Falle der dichten Besiedelung einer Waldinsel einzelne Tiere ins Offenland ausweichen müssen.</p> <p>Sommerquartiere sind hauptsächlich in Spechthöhlen, gelegentlich auch hinter abstehender Borke oder in Zwieseln (nach oben offene Spalten in Bäumen). Zur Jungenaufzucht beziehen die Tiere auch gern künstliche Kastenquartiere. Quartiere wurden in Höhen von 0,5-18 m gefundenen.</p> <p>Vorkommen:</p> <p>EU: Vorkommen existieren in Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland, dem südlichen Großbritannien, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Südschweden und Griechenland. Weitere liegen in den EU-Beitrittskandidaten Rumänien und Bulgarien. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt in Mitteleuropa, im mediterranen Raum ist die Nachweisdichte geringer.</p> <p>D: Deutschland ist weitgehend besiedelt, mit Ausnahme großer Teile des Nordwestdeutschen Tieflandes und den nördlichen Landesteilen von SH und MV (vgl. Verbreitungskarte). Die Vorkommensschwerpunkte liegen offenbar in Südwestdeutschland (BW, RP), Hessen und den nordbayerischen Waldgebieten. Anderswo tritt die Art meist in kleinen bis sehr kleinen oder insularen Beständen auf. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BFN, 2003-2006)</p> <p>Rheinland-Pfalz: Vermutlich landesweit in Waldgebieten mit Ausnahme Rheinhessens vertreten Mittelgebirgsregionen Kerngebiet der mitteleuropäischen Population (HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2005, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008)</p> <p>Verantwortung Deutschlands: Deutschland trägt für den Erhalt der Bechsteinfledermaus in Europa eine besondere Verantwortung. 23,7 % der bekannten Vorkommensgebiete der Art liegen in der Bundesrepublik und die Mittelgebirgsregionen scheinen das Kerngebiet der mitteleuropäischen Population zu sein. Die Art zählt in Deutschland zu den seltenen Fledermausarten. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BFN, 2003-2006)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Plangebiet ist als Jagdrevier geeignet; höhlenreiche Altbäume sind im direkten Ausbaubereich nicht vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A5</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch den Ausbau ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten.</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Quartiere vorhabensbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.</p>

FleM 2
Bechsteinfledermaus, <i>Myotis bechsteini</i>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Durch den Ausbau ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Betriebsbedingte relevante Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch den Ausbau keine Veränderung der bestehenden Störungen der Lebensräume entstehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: CEF A5, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da die potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate in ihrer Funktion erhalten bleiben und durch die CEF-Maßnahme ein potentieller Verlust an Höhlenbäumen kompensiert wird. Kollisionsrisiken werden durch den Ausbau nicht erhöht.</p> <p>Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Teillebensräume sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Bechsteinfledermaus vor.</p>

FleM 3
Braunes Langohr, <i>Plecotus auritus</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Habitats: Das Braune Langohr besiedelt das Tiefland ebenso wie Mittelgebirgsregionen und meidet nur ausgesprochen waldarme Gebiete. Sommerquartiere werden bevorzugt in Baumhöhlen gewählt, daneben auch in Spalten, hinter abstehender Rinde und oft in Nist- bzw. Fledermauskästen. Regelmäßig werden Braune Langohren auch auf Dachböden von Kirchen oder kleineren Gebäuden in Waldnähe angetroffen, wo sie sich gern in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern verstecken, jedoch bei Temperaturen über 40 °C frei hängen. Quartiere in Bäumen vom Kronenbereich bis zum Stammfuß wurden festgestellt. Der Eingang ins Quartier kann hinter Zweigen oder Vegetation versteckt sein.</p> <p>Als Jagdgebiete werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt; aber auch strukturärmere Waldtypen (einschließlich Nadelforste), Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten werden zur Nahrungssuche genutzt. Der Aktionsraum eines Tieres kann in Abhängigkeit vom Struktur- und Nahrungsangebot zwischen 1 ha und 40 ha groß sein. Die individuellen Jagdgebiete überlappen offenbar wenig und auch Wochenstubenkolonien scheinen exklusive Territorien zu haben. Die Aktionsraumgröße einer Wochenstube wird während der Jungenaufzucht mit 1 km² angegeben, in der Auflösungsphase aber mindestens 10 km². Danach sind die Tiere dann meist einzeln in verschiedenen Winterquartieren über etwa 100 (maximal 400) km² verteilt. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller, wobei die Tiere offenbar Raumtemperaturen um 7°C bevorzugen. Vereinzelt wurden Überwinterungen in Baumhöhlen festgestellt und es ist nicht ausgeschlossen, dass solche mit über 10 cm dicken Wänden regelmäßig als frostsichere Winterquartiere genutzt werden.</p> <p>Vorkommen:</p> <p>EU: Die Art ist in allen EU-Staaten verbreitet, außer Malta und Zypern, in Portugal sind aber nur Einzelfunde gemeldet. Generell ist das Braune Langohr im <i>circum-mediterranean</i> Raum selten und sein Vorkommen meist nur auf Gebirge beschränkt.</p> <p>D: Wochenstuben sind in allen Bundesländern bekannt, wobei das Braune Langohr im Tiefland etwas seltener vorkommen scheint als in den Mittelgebirgsregionen. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BFN, 2003-2006)</p> <p>Rheinland-Pfalz: Vermutlich landesweit vertreten (HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2005, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008)</p> <p>Verantwortung Deutschlands: Die Art zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten. Da sie in Europa weit verbreitet ist, kann Deutschland bisher keine besondere Verantwortung für die Erhaltung des Braunen Langohrs zugewiesen werden. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BFN, 2003-2006)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Plangebiet ist als Jagdrevier geeignet; höhlenreiche Altbäume sind im direkten Ausbaubereich nicht vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A5</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch den Straßenausbau ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten.</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Quartiere vorhabensbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Durch den Ausbau ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>

Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch den Straßenausbau keine zusätzlichen erheblichen Störungen der Lebensräume entstehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: CEF A5, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP und BRD <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in BRD Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da die potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate in ihrer Funktion erhalten bleiben und durch die CEF-Maßnahme ein potentieller Verlust an Höhlenbäumen kompensiert wird. Kollisionsrisiken werden durch den nicht erhöht. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Teillebensräume sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braune Langohr vor.

FleM 4	
Große Bartfledermaus, <i>Myotis brandtii</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: CEF A5, V2	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend
<input type="checkbox"/> schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
gemäß den Angaben des LfUG (ARTEFAKT) potentiell Vorkommen im Plangebiet	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntes Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da die potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate in ihrer Funktion erhalten bleiben und durch die CEF-Maßnahme ein potentieller Verlust an Höhlenbäumen kompensiert wird. Kollisionsrisiken werden durch den Straßenausbau nicht erhöht. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Großen Bartfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Teillebensräume sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Große Bartfledermaus vor.	

FleM 5	
Großes Mausohr, <i>Myotis myotis</i>	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
<p>Habitat: Wochenstubenquartiere sind meist in großen Räumen von Gebäuden, die frei von Zugluft und Störungen sind und sich im Sommer z. T. über 45 °C aufheizen können. Solche Quartiere sind heute überwiegend auf Dachböden von Kirchen, Klöstern, Schlössern, Dorfschulen und Gutshäusern. Die Tiere hängen vorwiegend im Dachfirstbereich, jedoch werden bei ungünstigen Temperatur- oder Platzverhältnissen auch andere Stellen aufgesucht. In Kälteperioden ziehen Kolonien manchmal in kleinere Nischenquartiere um, in denen sie durch ihre eigene Körperwärme hohe Temperaturen erzeugen können. Ebenso werden in Kälte- oder Regenperioden regelmäßig Baumhöhlenquartiere im Jagdgebiet aufgesucht und zum Übertragen genutzt. Weitere Sommerquartiere existieren in Spalten und Höhlungen an Gebäuden, in unterirdischen Höhlen und Stollen sowie in Baumhöhlen. Vor allem Männchen sind in solchen kleineren Quartieren anzutreffen. Auch Nistkästen und Hohlräume in Brücken werden von Großen Mausohren als Zwischen-, Männchen- und Paarungsquartiere genutzt. Jagdgebiete liegen zu über 75 % in geschlossenen Waldbeständen, insbesondere in Laubwäldern. Bevorzugt werden typische Altersklassenwälder mit geringer Bodenbedeckung und freiem Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwald). Untersuchungen in der Schweiz zufolge werden auch Obstgärten, Acker und Wiesen zum Beuteerwerb genutzt, letztere insbesondere dann, wenn sie frisch gemäht sind. Die Jagdgebiete sind pro Individuum 30-35 ha groß, überlappen kaum mit denen der Artgenossen und liegen innerhalb eines Radius von bis zu 15 km um die Wochenstube, in Ausnahmefällen sogar bis 20 oder 25 km. Individuen bejagen manchmal über mehrere Jahre dieselben Gebiete. Große Wochenstubenkolonien beanspruchen in Landschaften mit etwa 40 % Waldanteil einen Aktionsraum von mindestens 800 km². Die Aktionsräume der Männchen sind kleiner als die der Weibchen. Die am höchsten gelegene Wochenstube ist in den Alpen bei 1016 m ü. NN,</p>	

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da die potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate in ihrer Funktion erhalten bleiben und durch die CEF-Maßnahme ein potentieller Verlust an Höhlenbäumen kompensiert wird. Kollisionsrisiken werden durch den Straßenausbau nicht erhöht. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbaulariate, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Teillebensräume sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Große Mausohr vor.

FleM 6
Zwergfledermaus, <i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Habitate: Vorkommensschwerpunkt der Art ist der Siedlungsraum, auch die Zentren von Großstädten werden besiedelt. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer (zwischen Dachpfannen und Unterdach) sowie Spaltenquartiere an Giebeln, insbesondere solche zwischen Streichbalken und. Daneben werden aber auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen von Einzeltieren und Wochenstubenkolonien als Quartier genutzt. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage), wodurch bei Wochenstubenkolonien ein Verbund von Quartieren entsteht, in denen die Kolonietiere in Gruppen mit ständig wechselnden Zusammensetzungen übertragen. Die Überwinterung erfolgt in geräumigen Höhlen und anderen unterirdischen Gewölben. Die Tiere hängen nicht frei, sondern suchen enge Spalten auf, in denen sie möglichst viel Körperkontakt zum umgebenden Medium haben. Die Jagdgebiete sind überwiegend in der Nähe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien sowohl für die Jagd als auch für Streckenflüge. Die Zwergfledermaus kommt in den Alpen (auch mit Wochenstuben) bis etwa 1500 m ü. NN vor. Vorkommen EU: Nachweise liegen aus den meisten Ländern Europas vor, der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Mitteleuropa. Im mediterranen Raum ist die Nachweisdichte geringer, aber auf Malta kommt die Art vor. Im nördlichen Dänemark und in Schweden fehlt <i>P. pipistrellus</i> . D: Bundesweit vorkommend, besonders in Siedlungsbereichen z. T. zahlreich. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BfN, 2003-2006) Rheinland-Pfalz: Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald (HANDBUCH DER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2005, FORTGESCHRIBEN LBM 2008) Verantwortung Deutschlands: Die Art zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Feldermausarten, eine besondere Verantwortung kann nicht abgeleitet werden. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND1-3, BfN, 2003-2006)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Plangebiet ist als Jagdrevier geeignet. höhlenreiche Altbäume sind im direkten Ausbaubereich nicht vorhanden. Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt.

FleM 6
Zwergfledermaus, <i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A5
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch den Straßenausbau ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. <u>Baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Quartiere vorhabensbedingt nicht betroffen sind und Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch den Ausbau ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch gleichbleibende Verkehrsbelastung keine erheblichen Störungen der Lebensräume entstehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: CEF A5, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da die potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate in ihrer Funktion erhalten bleiben und durch die CEF-Maßnahme ein potentieller Verlust an Höhlenbäumen kompensiert wird. Kollisionsrisiken werden durch den Straßenausbau nicht erhöht. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Teillebensräume sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor.

5.1.2.3 Amphibien

Eine gemäß §42 BNatSchG relevante Beeinträchtigung potentiell vorkommender Amphibienarten konnte im Rahmen der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen werden.

5.1.2.4 Tagfalter

Eine gemäß §42 BNatSchG relevante Beeinträchtigung potentiell vorkommender Tagfalterarten konnte im Rahmen der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen werden.

5.1.2.5 Muscheln

Eine gemäß §42 BNatSchG relevante Beeinträchtigung potentiell vorkommender Muschelarten konnte im Rahmen der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen werden.

5.1.2.6 Reptilien

Eine gemäß §42 BNatSchG relevante Beeinträchtigung potentiell vorkommender Reptilienarten konnte im Rahmen der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL D	RL RLP	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeit
Amsel	<i>Turdus merula</i>	AV11			häufig im gesamten Plangebiet	A03-A10
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	AV12			potentielles Vorkommen, z.B. Offenland, Siedlung	A04-E08
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	AV11			regelmäßig im gesamten Plangebiet	A03-A08
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	AV11			regelmäßig im Plangebiet: Waldflächen	E03-E07
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	AV11			regelmäßig im Plangebiet: Waldflächen	A04-E07
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wald- und Gehölzflächen	M04-M07
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	AV11			regelmäßig im Plangebiet: Waldflächen	A05-M07
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wald- und Gehölzflächen	A04-E07
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wald- und Gehölzflächen	E04-E07
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Waldflächen	A04-E08
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	AV13			potentielles Vorkommen in halboffener Landschaft	A04-E07
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	AV14	V		potentielles Vorkommen in Wäldern	M04-A06
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	AV11			potentielles Vorkommen in halboffener Landschaft	A03-E08
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	AV15	V	3	potentielles Vorkommen in strukturierter Landschaft	A03-M07
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	AV16		3	potentielles Vorkommen in Wäldern	E02-E07
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wäldern	E03-E06
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	AV13			potentielles Vorkommen in Wald- und Gehölzflächen	A04-M07
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wald- und Gehölzflächen	A04-M07
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wäldern	M03-E06
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	AV11			regelmäßig im Plangebiet: Waldflächen	M04-A08
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	AV17			potentielles Vorkommen in halboffener Landschaft und Waldflächen	E02-E07
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wäldern	M03-E07
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	AV11			regelmäßig im Plangebiet: Waldflächen	A04-E08
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	AV11			potentielles Vorkommen in strukturierter Landschaft	A04-E06
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	AV11			regelmäßig im gesamten Plangebiet	A04-E07
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wald- und Gehölzflächen	A03-M06

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL D	RL RLP	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeit
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Waldflächen	A04-E07
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	AV11			potentielles Vorkommen im Nadelwald	M04-M07
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	AV18		3	potentielles Vorkommen in Wäldern	A03-E07
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	AV11			potentielles Vorkommen in strukturierter Landschaft	A04-E07
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wald- und Gehölzflächen	A03-E06
Tannenmehse	<i>Parus ater</i>	AV11			potentielles Vorkommen im Nadelwald	E03-E06
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Waldflächen	A03-A08
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	AV11			potentielles Vorkommen in Wäldern	E04-A07
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	AV19		3	potentielles Vorkommen in reich strukturierten Laubwäldern	M04-A07
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	AV11			regelmäßig im Plangebiet: Nadelwaldflächen	E03-M08
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	AV11			regelmäßig im gesamten Plangebiet	M03-E07
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	AV11			regelmäßig im gesamten Plangebiet	A04-E08

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz: 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen; V Arten der Vorwarnliste; D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R Arten mit geografischer Restriktion; V Art der Vorwarnliste

Brutzeiten: A: Anfang, M: Mitte, E: Ende des Monats, 01...12: Jan.-Dez.; **fett** gedruckt: streng geschützte Art

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 42 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

AVI 1
<p>Gruppe: Vogelarten der Wälder: nachgewiesen: Amsel, <i>Turdus merula</i>; Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>; Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>; Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>; Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>; Kohlmeise, <i>Parus major</i>; Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>; Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>; Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>; Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>; Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i></p> <p>potenziell möglich: Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>; Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>; Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>; Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>; Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>; Haubenmeise, <i>Parus cristatus</i>; Kernbeißer, <i>Coccothraustes coccothraustes</i>; Kleiber, <i>Sitta europaea</i>; Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>; Rabenkrähe, <i>Corvus c. corone</i>; Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>; Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>; Sommergoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>; Star, <i>Sturnus vulgaris</i>; Sumpfmeise, <i>Parus palustris</i>; Tannenmeise, <i>Parus ater</i>; Waldbaumläufer, <i>Certhia familiaris</i>; Waldlaubsänger, <i>Phylloscopus sibilatrix</i>;</p>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet Amsel, <i>Turdus merula</i>; Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>; Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>; Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>; Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>; Kohlmeise, <i>Parus major</i>; Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>; Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>; Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>; Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>; Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte nicht (Quelle: LBP). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Bestandsaufnahme regelmäßig registriert wurden, was eine relativ hohe Individuendichte erwarten lässt. Limitierender Faktor für den Erhaltungszustand dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist das Angebot geeigneter Nistplätze.</p>
<p>Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>; Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>; Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>; Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>; Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>; Haubenmeise, <i>Parus cristatus</i>; Kernbeißer, <i>Coccothraustes coccothraustes</i>; Kleiber, <i>Sitta europaea</i>; Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>; Rabenkrähe, <i>Corvus c. corone</i>; Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>; Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>; Sommergoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>; Star, <i>Sturnus vulgaris</i>; Sumpfmeise, <i>Parus palustris</i>; Tannenmeise, <i>Parus ater</i>; Waldbaumläufer, <i>Certhia familiaris</i>; Waldlaubsänger, <i>Phylloscopus sibilatrix</i>;</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Weitere Arten der Wälder sind im Handbuch als sicherer Nachweis aufgeführt. Ihr potentielles Vorkommen im Plan- gebiet hängt vor allem von der Struktur der Waldbestände (Alter, Arten, Schichtung, Angebot an Totholz, höhlenrei- che Stämme, künstliche Nisthilfen, etc.) ab. Höhenlage und klimatische Verhältnisse sind prinzipiell für alle genann- ten Arten geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Limitierender Faktor für den Erhaltungszustand dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist das Angebot geeigneter Nistplätze.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

AVI 1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: nachgewiesen: Amsel, <i>Turdus merula</i> ; Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i> ; Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i> ; Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i> ; Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i> ; Kohlmeise, <i>Parus major</i> ; Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i> ; Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i> ; Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i> ; Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i> ; Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i> potenziell möglich: Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i> ; Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i> ; Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i> ; Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ; Grünfink, <i>Carduelis chloris</i> ; Haubenmeise, <i>Parus cristatus</i> ; Kernbeißer, <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ; Kleiber, <i>Sitta europaea</i> ; Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i> ; Rabenkrähe, <i>Corvus c. corone</i> ; Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i> ; Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i> ; Sommergoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i> ; Star, <i>Sturnus vulgaris</i> ; Sumpfmeise, <i>Parus palustris</i> ; Tannenmeise, <i>Parus ater</i> ; Waldbaumläufer, <i>Certhia familiaris</i> ; Waldlaubsänger, <i>Phylloscopus sibilatrix</i> ;
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch den Ausbau der Straße ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Angesichts des zu erwartenden guten Erhaltungszustandes der Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und Waldflächen gehen Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Im Umfeld der Baufläche finden sich günstige Habitatstrukturen, die ein Ausweichen auf alternative Neststandorte in den angrenzenden Bereichen ermöglichen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch den Ausbau der Straße keine erheblichen Störungen der Lebensräume entstehen, die über das bereits bestehende Maß hinaus gehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>) V1 Rodung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen und Baumbeständen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten (siehe AVI 1) verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 2
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland): Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Bachstelze, <i>Motacilla alba</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei den Begehungen nicht nachgewiesen. Im Bereich von Grünlandflächen auch in Siedlungsnähe im Plangebiet ist ein Vorkommen zu erwarten. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art regelmäßig in Rheinland-Pfalz in geeigneter Kulturlandschaft vorkommt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison der Art <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch den Ausbau der Straße ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind unwahrscheinlich, da sie durch die zeitliche Einschränkung der Baufeldräumung (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).

AVI 2
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland): <i>Bachstelze, Motacilla alba</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von an den Straßenrand grenzenden Strukturen gehen potenzielle Ruhe- und Nahrungsplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Teillebensräume sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Bereiche dar. Im Umfeld Maßnahme finden sich günstigere Habitatstrukturen für diese Art im Bereich der Agrarflächen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch die Ausbaumaßnahme keine zusätzlichen erheblichen Störungen der Lebensräume entstehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>) V1 Rodung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßen- und Wegrand vorhandenen Strukturen gehen potenzielle Nahrungsplätze der euryöken Vogelart (siehe AVI 2) verloren. Diese Plätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Teillebensräume dar. Im Umfeld der Maßnahme finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Art, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da von einer gleichbleibenden Verkehrsbelastung der Straße auszugehen ist. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannte Art vor.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) V1 Rodung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen und Baumbeständen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten (siehe AVI 3) verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da von einer gleichbleibenden Verkehrsbelastung der Straße auszugehen ist. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

AVI 4
Grauspecht, <i>Picus canus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Art benötigt mittelalte und alte (lichte), strukturreiche Laub- und Mischwälder; gern Buchen(misch)-wälder, Auwälder, Ufergehölz, alte Moorbirken- bzw. Erlenbruchwälder, Gehölzgruppen aus Weiden- und Pappeln, Eichen- bzw. Kiefernwälder; auch im Innern von meist lichten Beständen; auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dann auch in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, auf Friedhöfen; nicht in dichten Forsten. Bestandstrend: abnehmend (HANDBUCH DER VOGELARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2006, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008))
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Grauspecht, <i>Picus canus</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Prinzipiell sind die vorhandenen Waldstrukturen weniger als Lebensraum geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

AVI 4
Grauspecht, <i>Picus canus</i>
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch den Ausbau ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Waldflächen könnten potentielle Brutbäume der Art verloren gehen, allerdings wurden im direkten Baubereich keine geeigneten Altbäume (keine höhlenreiche Bäume vorhanden) registriert.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch den Ausbau der Straße keine erheblichen Störungen der Lebensräume entstehen, die über das bereits bestehende Maß hinaus gehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>) V1 Rodung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art Vorhabensbedingt sind lediglich Randbereiche potentieller Lebensräume des Grauspechts betroffen, die im direkten Straßenrandbereich liegen und somit eher von nachrangiger Bedeutung für die Art sind. Geeignete Brutbäume wurden im Ausbaubereich nicht registriert.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Durch eine angemessene Baufeldräumung ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Grauspechts im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Grauspecht vor.

AVI 5
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen. Landesweite Nachweise mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel; Schwerpunkte in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand; Bestandstrend zunehmend. (HANDBUCH DER VOGELARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2006, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008))
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Grünspecht, <i>Picus viridis</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Vorkommen eher in den gegliederten Offenlandbereichen zu erwarten. Erhaltungszustand der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch den Ausbau ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).

AVI 5
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Waldflächen könnten potentielle Brutbäume der Art verloren gehen, allerdings wurden im direkten Baubereich keine geeigneten Altbäume (keine höhlenreiche Bäume vorhanden) registriert.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch den Ausbau der Straße keine erheblichen Störungen der Lebensräume entstehen, die über das bereits bestehende Maß hinaus gehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>) V1 Rodung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art Vorhabensbedingt sind lediglich Randbereiche potentieller Nahrungsräume des Grünspechts betroffen, die im direkten Straßenrandbereich liegen und somit eher von nachrangiger Bedeutung für die Art sind. Geeignete Brutbäume wurden im Ausbaubereich nicht registriert. Durch eine angemessene Baufeldräumung ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Grünspechts im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Grünspecht vor.

AVI 6
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern bilden Bruthabitat; Nestbaum gelegentlich in großer Entfernung vom Waldrand; auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken in nahrungsreichen Revieren; lebt neuerdings in oder im Umfeld von städtischen Habitaten wie großen Parks mit Altbaumbestand oder Friedhöfen (Vorkommen in Großstädten trotz hohem Störpotential). In allen walddreichen Landesteilen, Schwerpunkt im Bereich der Mosel westlich Koblenz, Verbreitungslücken in Ackermonokulturen. (HANDBUCH DER VOGELARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2006, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008))
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Habicht, <i>Accipiter gentilis</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Prinzipiell sind die Waldflächen als Jagd- und Brutgebiet für die Art geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch den Ausbau der Straße ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und Waldflächen gehen potentielle Brutplätze der Art verloren. Im Umfeld der Baufläche finden sich geeignete Habitatstrukturen, die ein Ausweichen auf alternative Neststandorte in den angrenzenden Bereichen ermöglichen.

AVI 6
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch den Ausbau der Straße keine erheblichen Störungen der Lebensräume entstehen, die über das bereits bestehende Maß hinaus gehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>) Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>) V1 Rodung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art Vorhabensbedingt sind lediglich Randbereiche potentieller Lebensräume des Habichts betroffen, die im direkten Straßenrandbereich liegen und somit eher von nachrangiger Bedeutung für die Art sind, ein Ausweichen auf angrenzende Baumbestände ist möglich. Die Eignung des Plangebiets als Jagdgebiet wird nicht nachhaltig verändert. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auf Grund des Ausbaus der Straße ist, bei gleich bleibendem Verkehrsaufkommen, nicht wahrscheinlich. Durch eine angemessene Baufeldräumung ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Habichts im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Habicht vor.

AVI 7
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>;
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders kollisionsgefährdete Art. Der Mäusebussard ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und ungefährdet (HANDBUCH DER VOGELARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2006, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008))
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Für den Mäusebussard ist der Untersuchungsraum zumindest als Teillebensraum (Jagdgebiet, Ansitzwarte, bedingt Brutraum) geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die im Gebiet angegebene flächendeckende Verbreitung der Art und die vorhandenen wesentlichen Lebensraumstrukturen lassen einen guten Erhaltungszustand der Arten erwarten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Der Mäusebussard gehört zu den kollisionsgefährdeten Arten. Durch den Ausbau der Straße ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die potentiellen Jagdgebiete der Arten werden nicht in einem Maße verändert, das eine weitere Nutzung ausschließen würde. Potentielle Horststandorte wurden im Wirkraum zum Zeitpunkt der Datenerfassung nicht registriert.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch den Ausbau der Straße keine erheblichen Störungen der Lebensräume entstehen, die über das bereits bestehende Maß hinaus gehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)
V1 Rodung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art
Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen und Baumbeständen gehen potenzielle Ansitzwarten und bedingt Brutraum der euryöken Vogelart verloren. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände ist möglich. Diese Funktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da von einer gleichbleibenden Verkehrsbelastung der Straße auszugehen ist.
Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Mäusebussard vor.

AVI 8
Sperber, <i>Accipiter nisus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Busch und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangengehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes, in Stangengehölzen Besiedlung nach erstmaliger Durchforstung, ältere offene Bestände werden seltener genutzt; Brut in Laubstangengehölzen kommt vor, insbesondere bei fehlen von Nadelwald; reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt; zunehmend Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün. Vorkommen Rheinland-Pfalz: Landesweit vertreten. (HANDBUCH DER VOGELARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2006, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008))
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Sperber, <i>Accipiter nisus</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Prinzipiell sind Teilflächen als Jagd- und Brutgebiet für die Art geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Durch den Ausbau der Straße ist keine <u>betriebsbedingte</u> Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten.</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und Waldflächen gehen potentielle Brutplätze der Art verloren. Im Umfeld der Baufläche finden sich geeignete Habitatstrukturen, die ein Ausweichen auf alternative Neststandorte in den angrenzenden Bereichen ermöglichen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da durch den Ausbau der Straße keine erheblichen Störungen der Lebensräume entstehen, die über das bereits bestehende Maß hinaus gehen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) V1 Rodung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art Vorhabensbedingt sind lediglich Randbereiche potentieller Bruträume des Sperbers betroffen, die im direkten Straßenrandbereich liegen und somit eher von nachrangiger Bedeutung für die Art sind, ein Ausweichen auf angrenzende Baumbestände ist möglich. Die Eignung des Plangebiets als Jagdgebiet wird nicht nachhaltig verändert. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auf Grund des Ausbaus der Straße ist, bei gleich bleibendem Verkehrsaufkommen, nicht wahrscheinlich. Durch eine angemessene Baufeldräumung ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Sperbers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Sperber vor.

AVI 9
Waldschnepfe, <i>Scolopax rusticola</i>
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen und bis in die Hochlagen der Mittelgebirge; bevorzugt Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, Laubmischwälder und Erlenbrüche; von besonderer Bedeutung mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Waldlichtungen (z.B. Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege). In Rheinland-Pfalz nur geringe Bestände in den Mittelgebirgen, derzeit gleichbleibender Bestand (HANDBUCH DER VOGELARTEN IN RHEINLAND-PFALZ (LSV RLP, 2006, FORTGESCHRIEBEN LBM 2008))
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Waldschnepfe, <i>Scolopax rusticola</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Prinzipiell sind feuchte Waldflächen als Lebensraum für die Waldschnepfe geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

AVI 9
Waldschnepfe, <i>Scolopax rusticola</i>
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich und wahrscheinlich (das tatsächliche Vorkommen der Art unterstellt), allerdings ist durch den Ausbau der Straße keine Veränderung des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine Baufeldräumung (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Umfeld Maßnahme finden sich geeignete Habitatstrukturen für diese Art im Bereich der Waldflächen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Ausbau der Straße Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>V1 Rodung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art</p> <p>Vorhabensbedingt sind lediglich Randbereiche potentieller Teillebensräume der Waldschnepfe betroffen, die im direkten Straßenrandbereich liegen und somit eher von nachrangiger Bedeutung für die Art sind, ein Ausweichen auf angrenzende besser geeignete Bestände ist möglich. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auf Grund des Ausbaus der Straße ist, bei gleich bleibendem Verkehrsaufkommen, nicht wahrscheinlich.</p> <p>Durch eine angemessene Baufeldräumung ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Waldschnepfe im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Waldschnepfe vor.</p>

5.3 Pflanzenarten der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999

Gemäß Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999 sind alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Orchideenarten als besonders geschützte Arten gem. § 1 Satz 1 eingestuft.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme wurden folgende Arten festgestellt (Orchideengutachten Kunz, November 2001):

Floristischer Artname	Deutscher Artname	Status	Gef.-Grad RLP	Gef.-Grad BRD
Cephalanthera rubra	Rotes Waldvögelein	Vorkommen in wenigen Einzelexemplaren	2	-
Cephalanthera damasonium	Weißes Waldvögelein	Vorkommen in wenigen Einzelexemplaren	4	-
Platanthera chlorantha	Grünliche Waldhyazinthe	Vorkommen in wenigen Einzelexemplaren	4	3
Epipactis helleborine	Breitblättrige Stendelwurz	Mäßig häufig	4	-

Die genauen Standorte sind in Anlage 12.1 dargestellt.

Die Vorkommen werden durch die Schneisenwirkung der Straße ermöglicht, die eine bessere Besonnung der straßenbegleitenden Böschungsfächen zulässt und zusammen mit den Bodenverhältnissen so Orchideenvorkommen begünstigt.

Diese Verhältnisse ergeben sich nach Abschluss der Baumaßnahmen auf den neuen Böschungsflächen. Zusätzlich wird auf einer rekultivierten Straßenfläche durch das Aufbringen von Oberboden von betroffenen Straßennebenflächen der Erhalt des Samenpotentials angestrebt und die Ansiedlung von Orchideen begünstigt.

Durch die Inanspruchnahme von Orchideenstandorten durch die geplante Baumaßnahme sind Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen führen sie aber nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten in Rheinland-Pfalz. Da, orientiert an den ökologischen Bedingungen, alle Arten gleichermaßen durch den geplanten Straßenausbau betroffen sind, wird die Darlegung der Betroffenheit und der naturschutzfachlichen Verbotstatbestände in einem Musterblatt abgearbeitet.

Orchideen
Rotes Waldvögelein, <i>Cephalanthera rubra</i>; Weißes Waldvögelein, <i>Cephalanthera damasonium</i>; Grünlische Waldhyazinthe, <i>Platanthera chlorantha</i>; Breitblättrige Stendelwurz, <i>Epipactis helleborine</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Alle vier Arten kommen in lichten Wäldern unterschiedlicher Zusammensetzung vor. Generell werden kalkhaltige Böden bevorzugt. Eine ausreichende Besonnung wird vor allem im Waldrandbereich erreicht, so dass die Arten besonders entlang von Verkehrswegen/Wirtschaftswegen innerhalb geschlossener Waldbestände regelmäßig anzutreffen sind. Konkrete Daten zur Verbreitung liegen nicht vor.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für die gefundenen Orchideenarten sind die ökologischen Bedingungen in den anstehenden Wäldern vor allem in den Waldrandbereichen und in den lichtereren Beständen erfüllt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Die im Gebiet angegebene flächendeckende Verbreitung der Arten und die vorhandenen wesentlichen Lebensraumstrukturen lassen einen guten Erhaltungszustand der Arten erwarten.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>S5: Der Oberboden der Straßennebenflächen mit Orchideenvorkommen ist vor Beginn der Maßnahmen in einer Tiefe von 15 cm abzutragen und gem. DIN 18915 zu behandeln. Eine Zwischenbegrünung ist nicht zulässig. Diese Massen sind nach Entsiegelung und Neugestaltung auf den Flächen der Maßnahme A3 aufzubringen (Schichtdicke max. 10 cm).</p> <p>A3: Nach Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen und Neugestaltung der Flächen mit Auffüllmaterialien aus der Umgebung werden die Flächen mit dem Oberboden aus der Sicherheitsmaßnahme S5 mit einer Schichtdicke von maximal 10 cm überdeckt. Es erfolgt keine Ansaat, die Flächen werden der Sukzession zur Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände überlassen. Offenhaltung der Flächen durch regelmäßige Mahd. Die Maßnahme dient der Neuanlage von Orchideenstandorten im Straßenraum zur Kompensation der Verluste auf Straßennebenflächen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A 4: Auf einer externen Waldfläche erfolgt durch das Herausnehmen von Gehölzen (Hainbuchen) und das "Auf den Stock setzen" die Frei- und Lichterstellung von Orchideenstandorten. Eine dauerhafte Nutzung als Niederwald wird sichergestellt.</p>

Orchideen
Rotes Waldvögelein, <i>Cephalanthera rubra</i>; Weißes Waldvögelein, <i>Cephalanthera damasonium</i>; Grünlische Waldhyazinthe, <i>Platanthera chlorantha</i>; Breitblättrige Stendelwurz, <i>Epipactis helleborine</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von wild lebenden Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Standorte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Bestandes bzw. Standortes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Die kartierten Fundorte dieser Orchideenarten werden bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen. Im Zuge der Neugestaltung der Straßennebenflächen entstehen neue Wuchsstandorte, die geeignete Boden- und Lichtverhältnisse vorweisen. Durch die formulierten Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: S5, A3, A4 (CEF) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Sicherungsmaßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)
S5 Sicherung des Oberbodens der Straßennebenflächen mit Orchideenvorkommen
Ausgleichsmaßnahme
A3 Nach Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen und Neugestaltung der Flächen mit Auffüllmaterialien aus der Umgebung werden die Flächen mit dem Oberboden aus der Sicherungsmaßnahme S5 mit einer Schichtdicke von maximal 10 cm überdeckt. Es erfolgt keine Ansaat, die Flächen werden der Sukzession zur Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände überlassen. Offenhaltung der Flächen durch regelmäßige Mahd.
Die Maßnahme dient der Neuanlage von Orchideenstandorten im Straßenraum zur Kompensation der Verluste auf Straßennebenflächen.
A4 (CEF) Auf einer externen Waldfläche erfolgt durch das Herausnehmen von Gehölzen (Hainbuchen) und das "Auf den Stock setzen" die Frei- und Lichterstellung von Orchideenstandorten. Die Fläche erweitert durch ihre angrenzende Lage faktisch das Naturschutzgebiet. Eine dauerhafte Nutzung als Niederwald wird sichergestellt.
Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Orchideenarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Orchideenbestände vor, da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, die sich an der bestehenden Trasse orientiert. Durch die Lage der Orchideenstandorte auf den Straßennebenflächen sind somit auch bei unterschiedlichen Achslagen der Ausbaustrecke gleichermaßen Eingriffe in die Orchideenbestände zu erwarten.

6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 43 ABS. 8 BNATSchG

Gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten und der Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung von den Verboten des § 42 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

c) im Falle betroffener Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Für keine der im Kapitel 5.1.2 aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände gem. § 42 erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Kap. 5.3 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Für keine der im Kapitel 5.2 aufgeführten Vogelarten sind die Verbotstatbestände gem. § 42 erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 **Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung**

Durch die Inanspruchnahme von Orchideenstandorten durch die geplante Baumaßnahme sind Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen führen sie aber nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten in Rheinland-Pfalz.

Damit sind die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG für die betroffenen Orchideenarten erfüllt.

6.4 Keine zumutbare Alternative

Es handelt sich um eine Ausbauvariante, die sich an der vorhandenen Linie orientiert. Alle Alternativen führen zu einer Verbreiterung der Straßenflächen und zu einer breiteren Schneise im Waldgebiet. Potentielle Nistplätze oder Überwinterungsplätze sind auf beiden Straßenseiten betroffen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die betroffenen Tierarten vor.

Durch die Lage der Orchideenstandorte auf den Straßennebenflächen sind somit auch bei unterschiedlichen Achslagen der Ausbaustrecke gleichermaßen Eingriffe in die Orchideenbestände zu erwarten. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die betroffenen Orchideenarten vor.

7. FAZIT

Unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten vermieden werden. Es sind keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Somit ist die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen gegeben.

Neunkirchen, 12.11.2009

Kohns PLAN GmbH



i. A. Dr. Petra Heid
Landschaftsplanung

LITERATURVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; AULA-Verlag, Wiesbaden.

INFOSYSTEM Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>

ANHANG 1: ERGEBNIS DER RELEVANZPRÜFUNG

Ausbau der B 274 zwischen Allendorf und Zollhaus							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5714	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			<ul style="list-style-type: none"> • Aquatische Lebensräume: Gewässer mit offenen Wasserflächen • Terrestrischer Lebensraum: vegetationsfreie Rohbodenstandorte in Hanglage mit SW-Exposition, möglichst gut grabbaren Böden aus Substraten mit hohem Wärmespeichervermögen, seltener in Waldgebieten • Beobachtungszeitraum März bis Oktober (Höhepunkt der Paarungszeit Mai bis Juni, die auffallend großen Larven überwintern) • Vor allem bewaldete Mittelgebirgslagen mit Gruben und Steinbrüchen. <i>Keine geeigneten Gewässerbiotope</i>
5714	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			<ul style="list-style-type: none"> • Aquatische Lebensräume: ephemere, vegetationsarme Gewässer, Abbaugewässer, Wegrinnen, temporäre Kleingewässer • Terrestrischer Lebensraum: Bach- und Flußauen, Steinbrüche, Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Tongruben • Beobachtungszeitraum April bis September, rufend April bis Mitte Juli (Schwerpunkt Juni) • Laich: Ende April bis Mitte Juni • Larven: Mitte Mai bis Mitte Juli • Schwerpunkt in den Mittelgebirgen. <i>Keine geeigneten Gewässerbiotope</i>
5714	AMP	FFH		Grasfrosch	sN		x		(v)	(v)	n	<p>Lebensraum: fast alle Lebensräume Mitteleuropas, daher weit verbreitet in Laub- u. Mischwäldern, Auen, Uferzonen, ungemähte feuchte Wiesen u. Weiden, Gärten, Parks, aber stärker als die Erdkröte auf Bodenvegetation und Bodenfeuchte angewiesen. Metamorphose im Wasser, Laichgewässer bevorzugt Tümpel aber weites Spektrum. <i>Keine geeigneten Gewässerbiotope, Waldflächen als Lebensraum geeignet, allerdings wird diese Eignung durch die Ausbaumaßnahme nicht beeinträchtigt, das Kollisionsrisiko nicht erhöht.</i></p>
5714	AMP	FFH		Kamm-Molch	sN		x		n			<p>Aquatische Lebensräume: Tümpel, Weiher, Gräben, Altarme, Überschwemmungsflächen (mittelgroße bis große, tiefgründige Gewässer); Terrestrischer Lebensraum: offene Landschaften und lichte Wälder. <i>Keine geeigneten Gewässerbiotope</i></p>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			• Aquatische Lebensräume: temporäre Klein- und Kleinstgewässer • Terrestrischer Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden (Abbaugelände, Überschwemmungsflächen, Heiden) • Beobachtungszeitraum März bis Oktober, periodisch rufend von März bis September • Larven Mitte April bis August • Schwerpunkt in tieferen Lagen (vor allem Vorderpfälzer Tiefland). <i>Keine geeigneten Gewässerbiotope</i>
5714	AMP	FFH		Wasserschwamm, Grünfrosch-Komplex	sN		x		n			Kleinere und mittlere Stillgewässer aller Art mit reichhaltigem Pflanzenbewuchs. Das Wohngewässer wird kaum verlassen, nur junge Frösche legen größere Wanderstrecken auf der Suche nach neuen Lebensräumen zurück. <i>Keine geeigneten Gewässerbiotope</i>
5714	AVI		bgA	Amsel	sN	x		x	v	v	v	
5714	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x			n			Halboffene bis offene (oft gewässerreiche) Landschaften; bevorzugt als Brutplatz lichte, mindestens 80-100jährige Kiefernwälder, dort häufig im Randbereich und an Lichtungen oder als Hangwälder mit angrenzendem Offenland; Nistplatz jedoch auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen und regional zunehmend sogar in Einzelbäumen und Hochspannungsmasten; bedeutende Nahrungshabitate z.T. in größerer Entfernung zum Brutplatz (bis zu 6,5 km nachgewiesen); Jagd über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen (Schwalbenjagd), selbst im Stadtbereich (Mauerseglerjagd). <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt, wenige, kleine Offenlandbereiche nicht ausreichend.</i>
5714	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x			n			Offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten); bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden; in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen; selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt, wenige, kleine Offenlandbereiche nicht ausreichend.</i>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x		x	v	v	v	
5714	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x			n			Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt.</i>
5714	AVI		bgA	Buchfink	sN	x		x	v	v	v	
5714	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x		x	v	v	v	
5714	AVI		bgA	Dohle	sN	x			(v)	n		Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen; Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot; besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölsen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand; Nahrungshabitate hier (Industrie-)Brachen, Scherrasen z. B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt. Geeignete Bruträume in direkten Wirkraum nicht vorhanden (Altersstruktur der Waldbestände, Verkehrssicherung).</i>
5714	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x			n			Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft; besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen; fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt.</i>
5714	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x			v	(v)	(v)	

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x			n			Langsam fließende und stehende, möglichst klare Gewässer mit Angebot an kleinen Fischen, ausreichend Sitzwarten (in < 3 m Höhe das Gewässer überragende Äste und andere Strukturen) und mindestens 50 cm hohen, möglichst krautfreien Bodenabbruchkanten, die das Graben einer Niströhre erlauben; Brutwände meist Steilufer (auch an Brücken und Gräben), doch auch Bodenabbrüche, Sand- und Kiesgruben, Wurzelteller (auch im Wald) in mehreren 100 m Entfernung vom Gewässer; in unterschiedlichsten Lebensräumen (inkl. Städten) vorkommend, in seltenen Fällen werden auch Rohre (z.B. in Mauern) als Nistplatz genutzt. <i>Kein geeignetes Fließgewässer im Plangebiet.</i>
5714	AVI		bgA	Elster	sN	x			(v)	n		Lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden; heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen; von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern). <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt, Vorkommen nur in Siedlungsnähe vermutet.</i>
5714	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x			n			Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit nicht für Art geeignet.</i>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI		bgA	Feldschwirl	sN	x			n			Offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte; landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeer- gebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Wald- ränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholz- schonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder. Nicht in reinen Schilfgebie- ten. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit nicht für Art geeignet.</i>
5714	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			(v)	n		Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Säme- reien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brut- plätze. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit nur bedingt für Art geeignet.</i>
5714	AVI		bgA	Fitis	sN	x		x	v	v	v	
5714	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			Meist von Laubwald oder Gehölzsäumen umgebene, schattenreiche, mehr oder weniger schnell fließende Bäche und Flüsse mit Geröllfluren, Geschiebe- oder Geröll- inseln, die bestenfalls von Hochgewässern überflutet werden, vom Gebirge bis ins Tiefland; günstig sind unterschiedliche Strömungsverhältnisse, seichte und zeitweise trockengefallene Schlamm- oder Sandbänke sowie Steilufer mit Nischen für die Nestanlage; im Tiefland häufig bei Wehren, Mühlen und Brücken; bei entsprechender Strukturierung auch an Bächen und Flüssen im Siedlungsbereich oder in mit Gräben durchzogenen Parks; gelegentlich auch an stehenden Gewässern und bis zu 500 m von Gewässer entfernt in Kiesgruben, Steinbrüchen, Bergbauhalden. <i>Keine geeig- neten Fließgewässer im Wirkraum.</i>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI		bgA	Gimpel	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Girlitz	sN	x			n			Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen; Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden. <i>Strukturen im Plangebiet ungeeignet für die Art.</i>
5714	AVI		bgA	Goldammer	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Grünfink	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x			n			Ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen; Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben; höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern; als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt; Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.); in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern. <i>Im Plangebiet keine geeigneten Strukturen außer im Siedlungsbereich.</i>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI		bgA	Hausperling	sN	x			n			Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. <i>Im Plangebiet keine geeigneten Strukturen außer im Siedlungsbereich.</i>
5714	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Hohltaube	pV	x			(v)	(v)	n	Buchenalthölzer mit Angebot an Schwarzspechthöhlen, auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer zusammenhängender Nadelholzforste, meist Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche in der Nähe (nicht mehr als 3-5 km entfernt); weiterhin in alten Laub- und reinen Kiefernwäldern, lokal auch in Parkanlagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Obstplantagen, aufgelassenen Steinbrüchen, in Felswänden, selten in Dörfern. <i>Höhlenreiches Buchenaltholz im direkten Straßenraum der B 274 nicht vorhanden (Verkehrssicherung). Übrige potentielle Lebensräume werden durch den Straßenausbau nicht nachhaltig verändert.</i>
5714	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x			n			Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen, Wacholderheiden; hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen. <i>Plangebiet überwiegend Waldgeprägt, Strukturen für die Art ungeeignet.</i>
5714	AVI		bgA	Kleiber	sN	x			(v)	(v)	(v)	

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			n			Lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden); Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-) Hainbuchen- und Moorbirkenwälder; auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstamm-bäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze; bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten, grobborkigen Laubbäumen; ein hoher Anteil an stehendem Totholz und Bäumen in ihrer Zerfallsphase ist wichtig; außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern; zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten. <i>Waldstrukturen im Plangebiet (Artzusammensetzung) für Art weniger geeignet.</i>
5714	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x			v	v	v	
5714	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x			(v)	(v)	n	Ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern; heute Baumbruten in Deutschland selten; ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen; Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenaareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung; Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze; von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung; Nahrungssuche 0,5 bis mehrere 100 km um den Brutplatz. <i>Plangebiet als Nahrungsraum potentiell geeignet, diese Funktion wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.</i>
5714	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x			(v)	(v)	n	Ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte; im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt; von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial); Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort. <i>Plangebiet als Nahrungsraum potentiell geeignet, diese Funktion wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.</i>
5714	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x			(v)	(v)	(v)	

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x		x	v	v	v	
5714	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x			n			Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit nicht für Art geeignet.</i>
5714	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x			(v)	(v)	n	In Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfollower; brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt; vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken; größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung; von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe; Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 50 m um den Neststandort. <i>Plangebiet als Nahrungsraum potentiell geeignet, diese Funktion wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.</i>
5714	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x			n			Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen; aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften; Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen; zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit für Art weniger geeignet. Bessere Bedingungen finden sich in den Übergangsbereichen zum Offenland.</i>
5714	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x		x	v	v	v	

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
<p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5714	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x			(v)	n		Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind; selten größere geschlossene Waldgebiete; die Nähe von Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle; zur Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern; auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit für Art weniger geeignet. Bessere Bedingungen finden sich in den Übergangsbereichen zum Offenland.</i>
5714	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			n			Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in Schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet walddreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit nicht für Art geeignet.</i>
5714	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			(v)	(v)	n	Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährigen Kiefern), Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchaltholz angelegt; besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften; Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken. <i>Altholzanteil im direkten Straßenraum der B 274 nicht vorhanden (Verkehrssicherung). Übrige potentielle Lebensräume werden durch den Straßenausbau nicht nachhaltig verändert.</i>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			n			Großflächige zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließgewässern und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen; Neststandort in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen; bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate; Nahrungssuche i.d.R. im Umkreis von 3 km, regelmäßig jedoch 5-12 km (bis zu 16 km) vom Nest entfernt. <i>Waldstruktur im Plangebiet wenig geeignet, hohes Störpotential im Gebiet durch Verkehr und Steinbrüche, potentielle Nahrungs-räume nicht vorhanden.</i>
5714	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Star	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			n			Kulturfolger: mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und v.a. Weidelandschaften (ganzjährig kurzrasige Jagdgebiete) mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten in Form von Kopfweiden, Hecken, Obstbäumen, Mauer- und Dachnischen bzw. Spezialnistkästen; auch in Weinbaugebieten (v.a. Rheinhessen/ Pfalz). <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit für Art weniger geeignet. Bessere Bedingungen finden sich in den Übergangsbereichen zum Offenland.</i>
5714	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x			n			Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder; Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten; besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks; wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit für Art weniger geeignet. Bessere Bedingungen finden sich in den Übergangsbereichen zum Offenland.</i>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI		bgA	Stockente	sN	x			n			In fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung soweit sie nicht durchgehend von Steilufem umgeben oder völlig vegetationslos sind; Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfbgebiete, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche und auch städtische Gewässer, wie Teiche in Park- und Grünanlagen (hier meist domestiziert). <i>Keine geeigneten Gewässerbiotope</i>
5714	AVI		bgA	Sumpfröhre	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Sumpfröhre	sN	x			n			Offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern; häufig Mischbestände (Brennnessel, Doldenblütler, Mädesüß, Beifuß, Rainfarn, Wasserdost, Weidenröschen, Brombeere, Heckenrose, Pestwurz) mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen (Ufer), landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen; Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülfelder, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder; nicht in Wasserdurchfluteten Beständen oder reinen Schilfgebieten bzw. Getreidefeldern. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit für Art weniger geeignet.</i>
5714	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	pV	x			n			Strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien (z.B. Seggensäumpfe) von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes (z. B. stark verlandete Flussaltwasser), denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind, in Seeufem und feuchten Erlenbrüchen sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietendem Röhricht (Schilf, Rohrglanzgras, Seggen) oder Ufer-(Weiden-)gebüsch; in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich werden überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche bis zu kleinen Wasserlöchern (20 bis 30 m²), Parkgewässer, Klärteiche, Lehm- und Kiesgruben besiedelt; Nahrungssuche auch im Landröhricht und in der Uferböschung bzw. auf angrenzenden Grünland- oder Rasenflächen. <i>Keine geeigneten Gewässerbiotope</i>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x			(v)	(v)	n	Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, Kirchen, Hochhäuser, Industrieanlagen, Schornsteinen, große Brückenbauwerke, Gittermasten); an den verschiedensten Strukturen angebrachte Nistkästen werden regelmäßig angenommen; gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesgruben. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit für Art weniger geeignet. Bessere Bedingungen finden sich in den Übergangsbereichen zum Offenland. Diese stellen potentielle Jagdgebiete dar und werden durch die Maßnahme nicht nachhaltig verändert.</i>
5714	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x			n			Im Tiefland und den angrenzenden Hügelländern relativ trockene Gebiete, ursprünglich lichte sommertrockene Wälder (frühe Sukzessionsstadien), bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze); heute in halboffener Kulturlandschaft in wärmebegünstigten Lagen im Bereich von Waldrändern/-lichtungen auch in Kieferstangengehölzen, aufgelassene Kies und Sandgruben, Hecken und Feldgehölzen, oft in Wassernähe; Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von (dörflichen) Siedlungen, selbst an verkehrsreichen Straßen. <i>Waldstrukturen im Plangebiet für Art weniger geeignet. Bessere Bedingungen finden sich in den Übergangsbereichen zum Offenland sofern klimatische Bedingungen ausreichen.</i>
5714	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x			n			Halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen; weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften; lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit für Art weniger geeignet. Bessere Bedingungen finden sich in den Übergangsbereichen zum Offenland, diese Bereiche werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert.</i>
5714	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			(v)	(v)	(v)	

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			(v)	(v)	n	Lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge; Feld- und Hofgehölze, immer häufiger auch im Siedlungsbereich (selbst Großstädten), dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen; fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften. <i>Höhlenreiches Altholz im direkten Straßenraum der B 274 nicht vorhanden (Verkehrssicherung). Übrige potenzielle Lebensräume werden durch den Straßenausbau nicht nachhaltig verändert.</i>
5714	AVI		bgA	Waldlaubsänger	pV	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI	EG	bgA	Waldohreule	pV	x			(v)	(v)	n	Bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen (Kiefern, Fichten), weiterhin in Baumgruppen oder Hecken, auch zunehmend innerhalb von Siedlungen mit älterem Nadelbaumbestand, kaum im Inneren größerer, geschlossener Waldbestände; zur Jagd im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland), in lichten Wäldern auf Wegen und Schneisen. <i>Strukturen im Plangebiet überwiegend Wald-geprägt und damit für Art weniger geeignet. Bessere Bedingungen finden sich in den Übergangsbereichen zum Offenland diese werden durch die geplante Maßnahme nicht nachhaltig verändert.</i>
5714	AVI		bgA	Waldschnepfe	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			Überwiegend Oberläufe von Bächen und Flüssen der Mittelgebirge, bevorzugt Gewässerabschnitte mit stärkerer Strömung, natürlichen Stromschnellen oder eingebauten Schwellen, steinig-kiesigem Gewässergrund, großen Steinen im Flussbett, Kiesufer und Pestwurzbeständen am Ufer; seltener an Mittel- und Unterläufen in der Ebene; Siedlungsbereiche bzw. angrenzende belebte Straßen werden oft toleriert; am Oberlauf endet Besiedlung bei ca. 1 m Bachbreite, am Unterlauf bei zunehmend ruhigeren und daher versandeten Fließstrecken. <i>Keine geeigneten Gewässerbiotope</i>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			n			Morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder; bevorzugt in Bruchwäldern, halb-offenen Auen (Bachtäler) und Moorbirkenwäldern, auch in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen sowie in extensiv bewirtschafteten Kiefern-dickungen und –stangenhölzern mit eingesprengten morschen Birken oder Erlen; in der halboffenen Kulturlandschaft auch in alten ungepflegten Hecken und verwilderten Feldgehölzen; in aufgelassenen alten Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen; ist in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau an-gewiesen. <i>Alterstruktur und mangelnder Anteil an stehendem Totholz machen ein Vorkommen unwahrscheinlich.</i>
5714	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x		x	v	v	v	
5714	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x		x	v	v	v	
5714	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x		x	v	v	v	
5714	FleM	FFH	bgA	Abendsegler	sN		x		(v)	(v)	(v)	
5714	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x			(v)	(v)	(v)	
5714	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	pV	x			(v)	(v)	(v)	
5714	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	sN		x		n			• Jagd im Baumkronenbereich (bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten, Feuchtgebiete), aber auch bodennah zwischen Weidevieh • Sommerquartiere: Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden, oft auch in Viehställen), Baumhöhlen, selten Nistkästen • Winterquartiere: in Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller, Bodengeröll. <i>Auf Grund der Strukturen Vor-kommen im Plangebiet nicht zu erwarten; höhlenreiche Altbäume sind im direkten Ausbaubereich nicht vorhanden.</i>
5714	FleM	FFH	bgA	Große Bartfledermaus	pV	x			(v)	(v)	(v)	
5714	FleM	FFH	bgA	Großes Mausohr	sN	x			v	(v)	(v)	

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			n			Ökologische Ansprüche • Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer • Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen • Wochenstuben in Dachstühlen und Hauspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Spalten Beobachtungszeitraum • Überwinterung Oktober/ November bis März/ April Verbreitung in Rheinland-Pfalz • Vermutlich in allen Landesteilen vertreten (Ausnahme: Rheinhessen) • Einstufungen in "Potenzielles Vorkommen" im Steckbrief beziehen sich auf nur regionale Ortsangaben (keine genaue Zuordnung zum TK-Blatt möglich) oder auf unsichere Bestimmungsangaben (schwierige Unterscheidung mit Großer Bartfledermaus). <i>Auf Grund der Strukturen Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten; höhlenreiche Altbäume sind im direkten Ausbaubereich nicht vorhanden.</i>
5714	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Ökologische Ansprüche • Jagd an Gewässern (ohne Wellengang), aber auch in bis zu 6 m Höhe über Offenland • Sommerquartiere: Gebäude, Tunnel, Baumhöhlen, Nistkästen • Winterquartiere: Stollen, Bunker, Höhlen, Keller, Felsspalten Beobachtungszeitraum • Überwinterung September/ Oktober bis März/ April, bei warmem Wetter auch im Winterhalbjahr aktiv Verbreitung in Rheinland-Pfalz • Mit Ausnahme Rheinhessens, der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks fast landesweite Verbreitung • Einstufungen in "Potenzielles Vorkommen" im Steckbrief beziehen sich auf ungenaue Ortsangaben in den Quellen oder auf geeignete Habitate ohne bekannten Nachweis der Art. <i>Auf Grund der Strukturen Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten; höhlenreiche Altbäume sind im direkten Ausbaubereich nicht vorhanden.</i>
5714	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x			(v)	(v)	(v)	

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
<p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5714	LEPT	FFH	bgA	Schwarzblauer Moorbläuling (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	sN	x			n			Ökologische Ansprüche: • Gebunden an 2-schürige Mähwiesen (Mahd Anfang Juni und September) oder extensive Weiden: Feucht- und Auwiesen in Fluss- und Bachtälern außerhalb der rezenten Hochwasserbereiche, in höheren Lagen auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume; zu feuchte, oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. Nahrungspflanze Raupe und Falter: Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>); Knotenameisen (v.a. <i>Myrmica rubra</i>) unerlässlich zur Raupenaufzucht, Beobachtungszeitraum: • Hauptflugzeit Ende Juli bis Anfang August, Gesamtflugzeit Mitte Juli bis Mitte August; Verbreitung in Rheinland-Pfalz: • Schwerpunktverbreitung im Westerwald, West-, Süd- und Vorderpfalz, dem Nordpfälzer Bergland, dem Landstuhler Bruch, in Rheinhessen, am Oberrhein, dem Ahrgebiet sowie zerstreut im Hintertaunus • Weitere Vorkommen wahrscheinlich, aber aufgrund der spezifischen Habitatansprüche nicht darstellbar. <i>Keine geeignete Wiesenflächen im Plangebiet.</i>
5714	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			(v)	(v)	(v)	
5714	MAM	EG/FFH	bgA	Luchs	pV	x			v	(v)	(v)	
5714	MAM	EG/FFH	bgA	Wildkatze	sN	x			v	(v)	(v)	
5714	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			Ökologische Ansprüche: • Lebt in oligotrophen Bächen und Flüssen mit reinem und schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat • Z.T. auch an bewegten Seeufern • Aufenthaltsort im ufernahen Bereich am Gewässergrund, z. T. zwischen Baumwurzeln • Vorkommen der Wirtsfische Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>), Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>), Döbel (<i>Leuciscus celaphus</i>), Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>), Dreistachliger Stichling (<i>Gasterosteus aculeatus</i>) und Kaulbarsch (<i>Acerina cernua</i>) erforderlich; Beobachtungszeitraum: • Zur Bestandsschonung nur außerhalb der Fortpflanzungszeiten im Sommer/ Herbst; Verbreitung in Rheinland-Pfalz: • Aktuelle Verbreitung nicht bekannt, Nachweise heterogen im gesamten Gebiet verteilt • Kann möglicherweise in jedem Fließgewässer mit einer Gewässergüte besser als 2,0 vorkommen. <i>Keine geeigneten Gewässer im Plangebiet.</i>

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5714	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			n			Ökologische Ansprüche: • Halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten; Beobachtungszeitraum: • Ab Ende März bis Oktober/ November (Aktivitätsmaximum im Juni) Verbreitung in Rheinland-Pfalz: • Schwerpunkte in den trocken-warmen Hanglagen der Flusstäler, dem Haardtrand und dem Nordpfälzer Bergland. <i>Plangebiet ist überwiegend Wald-geprägt, Felsstrukturen nur kleinflächig vorhanden und stark beschattet durch Baumbestand: Vorkommen der Art unwahrscheinlich.</i>
5714	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			n			Ökologische Ansprüche: • Trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage; Beobachtungszeitraum: • Mitte März bis Oktober Verbreitung in Rheinland-Pfalz: • Mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldgebiete landesweit vertreten. <i>Plangebiet ist überwiegend Wald-geprägt, Felsstrukturen nur kleinflächig vorhanden und stark beschattet durch Baumbestand: Vorkommen der Art unwahrscheinlich.</i>
5714	Fisch	FFH	bgA	Groppe, Mühlkoppe	sN		x		n			<i>Keine geeigneten Gewässer im Plangebiet</i>
5714	Pfla	FFH	bgA	Gewöhnliches Weißmoos			x		n			<i>Vorkommen auf basenarme, feuchte bis nasse Waldstandorte beschränkt.</i>
5714	Sonst	FFH	bgA	Edelkrebs	sN		x		n			<i>Keine geeigneten Gewässer im Plangebiet</i>

sonstige Quellen: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RP: ARTeFakt - Arten und Fakten (Stand 02/2009)

ANHANG 2: GRUPPEN DER UNGEFÄHRDETEN UND UBIQUITÄREN VOGELARTEN

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze, Brandgans, (Gebirgsstelze), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer
Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kanadagans, Rohrammer, (Schnatterente), Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, (Wasserralle)
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen
Kuckuck, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, (Wasserralle)
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
Bachstelze, Fasan, (Feldlerche), (Feldschwirl), Mehlschwalbe (als Nahrungsgast), Rauchschwalbe (als Nahrungsgast)
Gruppe: Vogelarten der Wälder
Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, (Turteltaube), Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten
Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler (sofern nicht auf Einzelartniveau zu behandeln)
Alpenstrandläufer, Bergfink, Bergpieper, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisente, Gänsesäger, Grünschenkel, Heringsmöwe, Kranich, Merlin, Mittelsäger, Prachtaucher, Ringdrossel, Rotdrossel, Rotkehlpieper, Saatgans, Samtente, Sanderling, Schellente, Seidenschwanz, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Silberreiher, Steppenmöwe, Sterntaucher, Temminckstrandläufer, Trauerente, Waldwasserläufer, Weißwangengans, Zwergsäger, Zwergstrandläufer

Anmerkungen:

- In Klammern gesetzte Arten sollten nur bei geringer vorhabensbedingter Betroffenheit in Gruppen, i.d.R. jedoch auf Artniveau behandelt werden.
- Sporadische Zuwanderer sind nicht aufgeführt (vgl. Tab. Handbuch der Vogelarten Rheinland-Pfalz, Tab. 4).
- Einige Arten sind in mehreren Gruppen vermerkt (z. B. Amsel, Buchfink): Zuordnung im Einzelfall entsprechend der Vorkommenssituation im Untersuchungsgebiet.
- In bestimmten Fällen kann auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z.B. besonders hohe Brutdichte, regionale Bedeutung).

ANHANG 3: BEWERTUNG DER ERHALTUNGSZUSTÄNDE DER ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ UND IN DER BRD

a) Gesamtbewertung

deutscher Name rot = prioritäre Art	wissenschaftlicher Name	Taxon_kurz	Gesamtbewertung der Erhaltungszustände in RLP	Gesamtbewertung der Erhaltungszustände in der BRD	prioritäre Art	Range (Verbreitungs- gebiet)	Population	Habitat	Zukunfts- sichten	Gesamtbewertung	Anhang II	Anhang IV	Anhang V
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	AMP	günstig	U1		ungünstig- unzureichend	ungünstig- unzureichend	ungünstig- unzureichend	unzureichend	ungünstig- unzureichend		v	
Gelbbauchunke	Bombina variegata	AMP	schlecht	U2		ungünstig-schlecht	ungünstig- schlecht	ungünstig- schlecht	unzureichend	ungünstig-schlecht	v	v	
Kreuzkröte	Bufo calamita	AMP	schlecht	U2		ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	ungünstig- schlecht	unzureichend	ungünstig-schlecht		v	
Grasfrosch	Rana temporaria	AMP	günstig	FV		günstig	günstig	günstig	gute Aussichten	günstig			v
Kammolch	Triturus cristatus	AMP	schlecht	U1		günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- unzureichend	unzureichend	ungünstig- unzureichend	v	v	
Wasser-, Teich- frosch	Rana kl. esculenta	AMP	günstig	FV		günstig	günstig	günstig	gute Aussichten	günstig			v
Groppe	Cottus gobio	FISH	günstig	FV		günstig	günstig	günstig	gute Aussichten	günstig	v		
Bechsteinfleder- maus	Myotis bechsteinii	FleM	günstig	U1		günstig	ungünstig- unzureichend	günstig	gute Aussichten	ungünstig- unzureichend	v	v	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	FleM	günstig	FV		günstig	günstig	günstig	gute Aussichten	günstig		v	
Große Bartfleder- maus	Myotis brandtii	FleM	günstig	U1		günstig	unbekannt	ungünstig- unzureichend	unbekannt	ungünstig- unzureichend		v	
Großes Mausohr	Myotis myotis	FleM	günstig	FV		günstig	günstig	günstig	gute Aussichten	günstig	v	v	
Kleine Bartfleder- maus	Myotis mystacinus	FleM	unzureichend	U1		günstig	unbekannt	ungünstig- unzureichend	gute Aussichten	ungünstig- unzureichend		v	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	FleM	günstig	FV		günstig	günstig	günstig	gute Aussichten	günstig		v	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	FleM	günstig	FV		günstig	günstig	günstig	gute Aussichten	günstig		v	

deutscher Name rot = prioritäre Art	wissenschaftlicher Name	Taxon_kurz	Gesamtbewertung der Erhaltungszustände in RLP	Gesamtbewertung der Erhaltungszustände in der BRD	prioritäre Art	Range (Verbreitungsgebiet)	Population	Habitat	Zukunftsansichten	Gesamtbewertung	Anhang II	Anhang IV	Anhang V
Abendsegler	Nyctalus noctula	FleM	günstig	U1		günstig	günstig	günstig	unzureichend	ungünstig-unzureichend		v	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	FleM	günstig	FV		günstig	günstig	günstig	gute Aussichten	günstig		v	
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	MAM	unbekannt	XX		unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt		v	
Luchs	Lynx lynx	MAM	unzureichend	U2		ungünstig-schlecht	ungünstig-schlecht	ungünstig-schlecht	unzureichend	ungünstig-schlecht	v	v	
Wildkatze	Felis silvestris	MAM	unzureichend	U2		ungünstig-schlecht	ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend	unzureichend	ungünstig-schlecht		v	
Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	MOL	günstig	U2		ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht	ungünstig-schlecht	schlechte Aussichten	ungünstig-schlecht	v	v	
Weißmoos	Leucobryum glaucum	MOO	günstig	U1		günstig	ungünstig-unzureichend	günstig	gute Aussichten	ungünstig-unzureichend			v
Schlingnatter	Coronella austriaca	REP	unzureichend	U1		ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend	unzureichend	ungünstig-unzureichend		v	
Zauneidechse	Lacerta agilis	REP	unzureichend	U1		günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend	unzureichend	ungünstig-unzureichend		v	
Edelkrebs	Astacus astacus	SON S	unbekannt	U1		ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend	unzureichend	ungünstig-unzureichend			v

b) Einzelkriterien

deutscher Name rot = prioritäre Art	wissenschaftlicher Name	Taxon_kurz	Verbreitungs- gebiet RLP	Verbreitung sgebiet BRD	Population RLP	Population BRD	Habitat RLP	Habitat BRD	Zukunftsaus- sichten RLP	Zukunftsaus- sichten BRD	Gesamtbewertung der Erhaltungs- zustände in RLP	Gesamt- bewertung der Erhal- tungs- zustände in der BRD
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	AMP	abnehmend	U1	abnehmend	U1	abnehmend	U1	gute Aussichten	unzureichend	günstig	U1
Gelbbauchunke	Bombina variegata	AMP	stark abnehmend	U2	stark abnehmend	U2	abnehmend	U2	schlechte Aussichten	unzureichend	schlecht	U2
Kreuzkröte	Bufo calamita	AMP	abnehmend	U1	stark abnehmend	U2	abnehmend	U2	schlechte Aussichten	unzureichend	schlecht	U2
Grasfrosch	Rana temporaria	AMP	stabil	FV	abnehmend	FV	abnehmend	FV	gute Aussichten	gute Aussichten	günstig	FV
Kammolch	Triturus cristatus	AMP	abnehmend	FV	stark abnehmend	U1	abnehmend	U1	schlechte Aussichten	unzureichend	schlecht	U1
Wasser-, Teichfrosch	Rana kl. esculenta	AMP	stabil	FV	abnehmend	FV	stabil	FV	gute Aussichten	gute Aussichten	günstig	FV
Groppe	Cottus gobio	FISH	zunehmend	FV	zunehmend	FV	zunehmend	FV	gute Aussichten	gute Aussichten	günstig	FV
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	FleM	stabil	FV	stabil	U1	zunehmend	FV	gute Aussichten	gute Aussichten	günstig	U1
Braunes Langohr	Plecotus auritus	FleM	stabil	FV	stabil	FV	stabil	FV	gute Aussichten	gute Aussichten	günstig	FV
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	FleM	stabil	FV	stabil	XX	stabil	U1	gute Aussichten	unbekannt	günstig	U1
Großes Mausohr	Myotis myotis	FleM	stabil	FV	zunehmend	FV	zunehmend	FV	gute Aussichten	gute Aussichten	günstig	FV
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	FleM	stabil	FV	stark abnehmend	XX	abnehmend	U1	weniger gute Aussichten	gute Aussichten	unzureichend	U1
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	FleM	stabil	FV	stabil	FV	stabil	FV	gute Aussichten	gute Aussichten	günstig	FV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	FleM	stabil	FV	stabil	FV	stabil	FV	gute Aussichten	gute Aussichten	günstig	FV
Abendsegler	Nyctalus noctula	FleM	stabil	FV	stark abnehmend	FV	stabil	FV	gute Aussichten	unzureichend	günstig	U1
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	FleM	stabil	FV	stabil	FV	stabil	FV	gute Aussichten	gute Aussichten	günstig	FV
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	MAM	unbekannt	XX	unbekannt	XX	unbekannt	XX	unbekannt	unbekannt	unbekannt	XX
Luchs	Lynx lynx	MAM	zunehmend	U2	abnehmend	U2	abnehmend	U2	weniger gute Aussichten	unzureichend	unzureichend	U2
Wildkatze	Felis silvestris	MAM	zunehmend	U2	zunehmend	U1	abnehmend	U1	weniger gute Aussichten	unzureichend	unzureichend	U2
Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	MOL	stabil	U1	stabil	U2	stabil	U2	gute Aussichten	schlechte Aussichten	günstig	U2
Weißmoos	Leucobryum glaucum	MOO	unbekannt	FV	unbekannt	U1	unbekannt	FV	unbekannt	gute Aussichten	günstig	U1
Schlingnatter	Coronella austriaca	REP	abnehmend	U1	abnehmend	U1	abnehmend	U1	weniger gute Aussichten	unzureichend	unzureichend	U1
Zauneidechse	Lacerta agilis	REP	stabil	FV	abnehmend	U1	abnehmend	U1	weniger gute Aussichten	unzureichend	unzureichend	U1
Edelkrebs	Astacus astacus	SONS	unbekannt	U1	unbekannt	U1	stabil	U1	unbekannt	unzureichend	unbekannt	U1